

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Sparneck

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4**Gebühren für die Grabstätten**

- (1) Reihengräber (Wiesengräber, ohne Möglichkeit der Verlängerung bzw. von Aschenbeisetzung)

a) für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	850.- €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre)	200.- €
c) Grabplatte (werden ebenerdig eingebracht, Maße sind vorgegeben)	250.- €
- (2) Wahlgräber (Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte)

a) Einzelgrab	750.- €
b) als Kindergrab bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 15 Jahre)	200.- €
c) Einzelgrab (doppeltief)	1.300.- €
d) Familiengrab (Doppelgrab)	1.300.- €
e) Familiengrab (Doppelgrab, doppeltief)	2.000.- €

(3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab (pro Urne; zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 300.- €

(4) Urnengräber

a) Urnenreihengrab, bis vier Plätze (Urnefeld Leichenhalle, Ruhezeit 20 Jahre) 800.- €

b) Urnenwahlgräber¹ (Urnefeld pflegeleicht, Ruhezeit 20 Jahre) 800.- €

(5) Gruft (ausgemauert) 8.500.- €

Nutzungsgebühren:

(6) Friedhofsunterhaltsgebühr (jährlich) 20.- €
Gebühr wird 5 Jahre im Voraus eingehoben.
Gebühr wird nach fünf Jahren angepasst

(7) Gebühr Trauerfeier 120.- €

(8) Gebühr für Trauerfeier in der Leichenhalle 150.- €

¹ Urnenanlage mit Kreuz;